

VERMÖGENSSCHADENHAFTPFLICHT - Immobilientreuhänder, Gebäudeverwalter - VH010

1. In teilweiser Abänderung von Art. 4.1.4 AVBV ist versichert:
 - bei der Realitätenvermittlung
die Vermittlung von Rechtsgeschäften (zB von Kauf-, Tausch-, Pachtverträgen) über Liegenschaften oder Liegenschaftsanteile (einschließlich der Erwerbung von Wohnungseigentum);
 - bei der Hypothekenvermittlung
die Vermittlung von Hypothekendarlehen;
 - bei der Wohnungs-(Geschäftsraum-)Vermittlung
die Vermittlung von Rechtsgeschäften (zB Mietverträgen, auch im Zusammenhang mit einem Wohnungstausch) über Wohnungen, Wohn- und Geschäftsräume. Nicht versichert ist hingegen die Vermittlung von Rechtsgeschäften (zB von Kauf-, Tausch-, Miet- und Pachtverträgen) über Betriebe (Unternehmen) aller Art sowie die Vermittlung von Finanzierungsgeschäften ohne hypothekarische Sicherstellung.
2. In Ergänzung zu Art. 4 AVBV sind Schadenersatzverpflichtungen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, die darauf gegründet werden, dass
 - 2.1 die vorgenommenen Rechtsgeschäfte gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen insbesondere Abgabehinterziehungszwecken dienen oder einen Anfechtungstatbestand darstellen;
 - 2.2 die Schweigepflicht verletzt oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unbefugt verwertet werden;
 - 2.3 Mitteilungen über mangelnde Bonitäten eines Interessenten nicht an den Auftraggeber weitergeleitet werden oder die Verpflichtung, die Kreditwürdigkeit eines Interessenten zu prüfen, verletzt wird;
 - 2.4 Aufträge unzeitgemäß gekündigt werden.
3. Abweichend von Art. 3 AVBV beträgt die Höchstleistung des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle das Dreifache der vereinbarten Versicherungssumme.